

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das größte Problem für unterbezahlte Freiberufliche Lehrer und Erzieher ist die Pflicht, Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung abzuführen.

(Sozialgesetzbuch SGB VI § 2).

Während andere Pflichtversicherte sich den monatlichen Beitrag mit dem Arbeitgeber teilen, müssen Lehrer und Erzieher, die mehr als 400 Euro Monatseinkommen erzielen, den Beitrag allein aufbringen, derzeit knapp 20% des Honorars.

Lehrer in Integrationskursen bekommen von 12 Euro bis zu 23 Euro pro geleistete Unterrichtseinheit, die Kinderbetreuer in Kursen mit dem Angebot der Kinderbetreuung 10 Euro bis 14,50 Euro.

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/

Formulare und Publikationen

Die Deutsche Rentenversicherung bietet auf ihrer Internetseite kostenlose Broschüren an, teilweise liegen PDF Versionen vor.

Ich finde die folgende Info sehr lesenswert.

Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt

Noch immer denken viele Selbständige Sie seien grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig. Das stimmt aber nur bedingt. Wer pflichtversichert ist und was in diesem Fall zu beachten ist, erfahren Sie in dieser Broschüre.

[Download der Publikation \[barrierefrei, PDF, 869 KB\]](#)

Der komplette Link:

http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_18798/DRV/de/Inhalt/Formulare_Publikationen/Info-Broschueren/Alle_20Broschueren,lv2=18838.html

[Mehr Information zum Thema: "Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt"](#)

Den Text über echte Scheinselbständigkeit habe ich hier kopiert, komplett im Netz oder als gedruckte Aussage kostenlos zuschicken lassen.

Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt

- > Wer als Selbständiger versichert ist
- > Wie man freiwillig in die Rentenversicherung kommt
- > Existenzgründer: Halber Beitrag – voller Schutz

Woran Sie echte Selbständigkeit erkennen

Mancher Unternehmer ist nur auf dem Papier selbständig. Werden Sie zwar vertraglich als selbständig bezeichnet, müssen aber wie ein Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis handeln, dann gelten Sie als scheinselbständig und sind tatsächlich abhängig beschäftigt. Lesen Sie, wie Selbständige und Scheinselbständige unterschieden werden.

Merkmale für eine Scheinselbständigkeit sind:

die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten;

die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;

die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen;

die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten;

die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Derartige Verpflichtungen eröffnen dem Auftraggeber Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, denen sich ein echter Selbständiger nicht unterwerfen muss.

Wer dagegen tatsächlich selbständig ist, trägt das unternehmerische Risiko in vollem Umfang selbst und kann seine Arbeitszeit frei gestalten. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab.

Wichtig für die Beurteilung, ob Sie selbständig sind, ist vor allem die Ausgestaltung von Verträgen mit Ihren Geschäftspartnern. Aber nicht immer sind die Worte auf dem Papier deckungsgleich mit der Realität. Daher kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, falls der berufliche Alltag vom Vertrag abweicht.

Prüfung der Versicherungspflicht

Falls Auftraggeber oder Auftragnehmer zweifeln, ob es sich um eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt, können sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund den sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen lassen. Insbesondere bei Erwerbstätigen, die fast vollständig nur für einen Auftraggeber arbeiten, schützt eine Prüfung vor späteren Unstimmigkeiten. Zur Versicherungspflicht von Existenzgründern beachten Sie bitte die Seiten 10 und 11. Diese Prüfung müssen Sie beantragen. Antragsvordrucke gibt es bei den örtlichen Beratungsstellen, den Versicherungsämtern oder den Versichertenberatern und Versichertenältesten in Ihrer Nähe (die Anschriften können Sie bei der Rentenversicherung erfragen). Dort hilft man Ihnen auch gerne beim Ausfüllen des Formulars.

Ergibt die Prüfung, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, so beginnt Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich mit dem Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Versicherungspflicht kann aber auch erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, wenn

- > der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- > Sie dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmen,
- > Sie für den Zeitraum zwischen Beschäftigungsbeginn und der Bekanntgabe der Entscheidung gegen Krankheit abgesichert waren und für Ihr Alter vorgesorgt haben. Diese Vorsorge muss vom Leistungsumfang her der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.

Wer automatisch in der Rentenversicherung ist

Viele Selbständige sind bereits per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen neben Handwerkern vor allem Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Alle anderen Selbständigen können der Rentenversicherung auf Antrag beitreten.

Lehrer und Erzieher

Als selbständig gelten Lehrer, wenn sie an Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen unterrichten. Dabei muss es um das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht gehen. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt:

So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht.

Selbständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Neben Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten oder Horten sind auch Tagesmütter versicherungspflichtig.

Quelle: Selbständig - wie die Rentenversicherung Sie schützt

3. Auflage 2008

© Anja Könitzer 2009